

Jahresbericht
zum 28. Februar 2019.

**Deka Deutsche Börse
EUROGOV® Germany Money
Market UCITS ETF**

Ein OGAW-Sondervermögen deutschen Rechts.

The logo for Deka Investments is displayed on a red background with a subtle, wavy texture. The word "Deka" is in a large, white, sans-serif font, with a small square icon to its left. Below it, the word "Investments" is written in a smaller, white, sans-serif font.

..Deka
Investments

Lizenzvermerk

EUROGOV® ist eine eingetragene Marke der Deutsche Börse AG. Das Finanzinstrument Deka Deutsche Börse EUROGOV® Germany Money Market UCITS ETF wird von der Deutschen Börse AG nicht gesponsert, gefördert, verkauft oder auf eine andere Art und Weise unterstützt. Die Berechnung und Lizenzierung des Index bzw. der Index-Marke stellt keine Empfehlung zur Kapitalanlage dar. Der Lizenzgeber haftet gegenüber Dritten nicht für etwaige Fehler in dem Index. Der Verkaufsprospekt enthält eine detailliertere Beschreibung der eingeschränkten Beziehung zwischen dem Lizenzgeber und der Deka Investment GmbH und jeglichen zugehörigen Fonds.

Bericht der Geschäftsführung.

28. Februar 2019

Sehr geehrte Anlegerinnen, sehr geehrte Anleger,

der vorliegende Jahresbericht informiert Sie umfassend über die Entwicklung Ihres Fonds Deka Deutsche Börse EUROGOV® Germany Money Market UCITS ETF für den Zeitraum vom 1. März 2018 bis zum 28. Februar 2019.

Wenig erfreulich präsentierten sich im Berichtszeitraum die internationalen Kapitalmärkte. Überwogen zu Beginn der Berichtsperiode noch die Hoffnungen auf die Fortsetzung des wirtschaftlichen Aufschwungs, sorgten im weiteren Verlauf Bedenken über ein Abflauen der Konjunktur zunehmend für Nervosität an den globalen Märkten. Belastend wirkten darüber hinaus politische Faktoren wie die zähen Brexit-Verhandlungen, der Haushaltskonflikt zwischen Italien und der EU sowie die Unwägbarkeiten der US-Handelspolitik.

An den US-amerikanischen Rentenmärkten stiegen die Renditen im Umfeld weiterer Leitzinserhöhungen bis in den Herbst hinein spürbar an. Allerdings sorgten Ende November 2018 Aussagen des Fed-Präsidenten, Jerome Powell, für Zweifel am weiteren Tempo des Zinserhöhungskurses der Notenbank. In der Folge erzielten Staatsanleihen bester Bonität deutliche Kursgewinne. Die EZB unterließ es bisher, an der Zinsschraube zu drehen, beschloss jedoch das Ankaufprogramm für Anleihen zum Ende des Jahres 2018 auslaufen zu lassen. Die Zinsdifferenz zwischen Euroland-Staatsanleihen und US-Treasuries blieb über den gesamten Berichtszeitraum hinweg signifikant.

An den europäischen Börsen wie auch in Japan kam es im Berichtszeitraum zu deutlichen Kursverlusten, wobei sich die Schwächephase insbesondere auf den Zeitraum Juni bis Dezember konzentrierte. US-Aktienindizes entwickelten sich bis in den Herbst hinein deutlich freundlicher und verzeichneten zwischenzeitlich sogar neue Höchststände, bevor es vor allem aufgrund des Handelskonfliktes mit China auch hier im vierten Quartal zu größeren Korrekturen kam. Im Januar konnten die Börsen dann wieder auf breiter Front zu einer Erholung ansetzen.

Auskunft über die Wertentwicklung und die Anlagestrategie Ihres Fonds erhalten Sie im Tätigkeitsbericht. Gerne nehmen wir die Gelegenheit zum Anlass, um Ihnen für das uns entgegengebrachte Vertrauen zu danken.

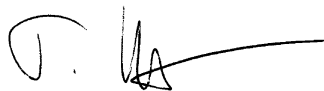
Ferner möchten wir Sie darauf hinweisen, dass Änderungen der Vertragsbedingungen des Sondervermögens sowie sonstige wichtige Informationen an die Anteilinhaber im Internet unter www.deka-etf.de bekannt gemacht werden. Darüber hinaus finden Sie dort ein weitergehendes Informations-Angebot rund um das Thema „Investmentfonds“ sowie monatlich aktuelle Zahlen und Fakten zu Ihren Fonds.

Mit freundlichen Grüßen

Deka Investment GmbH
Die Geschäftsführung



Stefan Keitel (Vorsitzender)



Thomas Ketter



Dr. Ulrich Neugebauer



Michael Schmidt

Thomas Schneider

Inhalt.

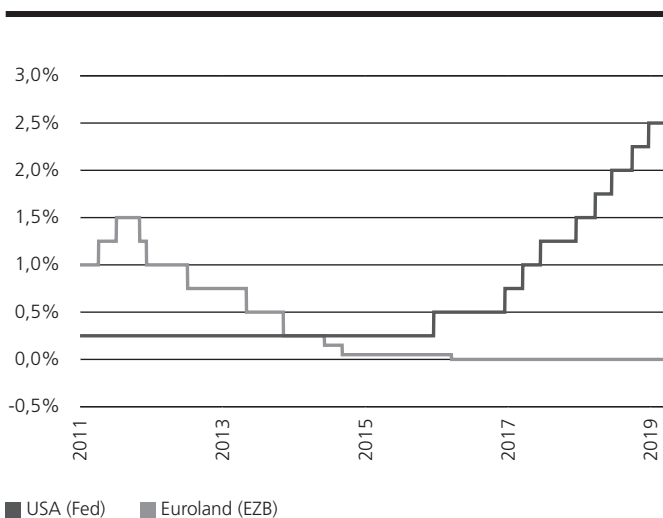
Entwicklung der Kapitalmärkte	5
Tätigkeitsbericht	8
Vermögensübersicht zum 28. Februar 2019	12
Vermögensaufstellung zum 28. Februar 2019	13
Anhang	15
Vermerk des unabhängigen Abschlussprüfers	17
Besteuerung der Erträge	19
Ihre Partner in der Sparkassen-Finanzgruppe	24

Entwicklung der Kapitalmärkte.

Turbulentes Aktienjahr

Die seit 2009 andauernde und nahezu makellose Erholungsbewegung an den globalen Aktienmärkten nach der Finanz- und Staatsschuldenkrise erhielt im Jahr 2018 erstmals sichtbare Kratzer. Verschiedene Konjunkturindikatoren signalisierten eine Verlangsamung des Wirtschaftswachstums und die verbale Aufkündigung des Multilateralismus durch die US-Administration sowie die aggressive handelspolitische Tonlage irritierten die Marktteilnehmer. In Europa dämpften die chaotischen Brexit-Verhandlungen, die provokante Haushaltspolitik der neu gewählten italienischen Regierung sowie die Gelbwestenproteste in Frankreich den Risikoappetit der Anleger. Im Ergebnis blicken die Marktteilnehmer auf ein schwaches Aktienjahr 2018 zurück, nachdem die Kurse in der vergangenen Dekade stets höher tendierten. Erst nach dem Jahreswechsel setzte wieder eine Erholungsbewegung ein.

Nominaler Notenbankzins Euroland (EZB) vs. USA (Fed)



Quelle: Bloomberg

In Euroland wusste die Konjunktur zunächst zu überzeugen, büßte dann allerdings im Laufe des Jahres 2018 an Dynamik ein. Im zweiten Quartal stieg die gesamtwirtschaftliche Leistung noch um 0,4 Prozent, im dritten und vierten Quartal dann nur noch um 0,2 Prozent. Vor allem Italien und Deutschland schlugen negativ auf die Wirtschaftsleistung des Euro-Währungsgebiets durch.

Nach einer robusten ersten Jahreshälfte, in der eine hervorragende Arbeitsmarktentwicklung gepaart mit steigenden Löhnen den Konsum unterstützte, sank die deutsche Wirtschaftsleistung im dritten Quartal um 0,2 Prozent und trat im vierten Quartal auf der Stelle. Die Wachstumsdelle beruhte allerdings in erster Linie auf temporären Faktoren. Bremseffekte gingen von der Schwäche der außenwirtschaftlichen Entwicklung und dem privaten Konsum aus, die beide unter den Skandalen im Automobilsektor zu leiden

hatten. Im Februar 2019 unterstrich der sechste monatliche Rückgang des ifo Geschäftsklimas in Folge auf 98,5 Punkte – zugleich der niedrigste Wert seit Dezember 2014 – dass die Euphoriephase abgeklungen ist. Insgesamt hat sich die wirtschaftliche Entwicklung in Euroland damit auf Normaltempo ermäßigt. Der moderatere Aufschwung steht aber weiterhin auf einem breiten Fundament und wird von einem Arbeitsplatzaufbau begleitet.

In den USA überraschte der US-Präsident erneut negativ mit der Ankündigung von Zöllen auf Stahl- und Aluminiumimporte. Damit rüttelte Donald Trump an den Grundfesten der multilateralen Handelspolitik, die über Jahrzehnte zu mehr Wohlstand geführt hat. Neben der Einführung von Zöllen setzte er zudem auch den Wechselkurs als protektionistisches Instrument ein und behinderte die Funktionsfähigkeit der Welthandelsorganisation (WTO). Die kurzfristigen Folgen dieser Politik erscheinen überschaubar. Auf lange Sicht drohen jedoch gravierende Veränderungen im Welthandelssystem mit nachteiligen Auswirkungen auf das globale Wachstum.

Die US-Notenbank (Fed) hob in den vergangenen zwölf Monaten den Leitzins vier Mal um jeweils 25 Basispunkte an. Zuletzt lag das Leitzinsintervall zwischen 2,25 Prozent und 2,50 Prozent. Bislang schien sich die US-Notenbank in einer außerordentlich komfortablen Position zu befinden: Die Wirtschaft wuchs kräftig, ohne dass die Inflationsgefahren merklich anzogen. Der US-Aktienmarkt widerstand den Abschwächungstendenzen der meisten anderen Aktienmärkte und die Finanzmärkte schienen sich mit dem avisierten Leitzinspfad der Fed arrangiert zu haben. Aber auch in den USA deuteten zuletzt Konjunktursignale an, dass die Wachstumsspitze überschritten ist und das Tempo des langjährigen Aufschwungs abnimmt. Erste Teilbereiche wie beispielsweise der private Wohnungsbau zeigen, dass die Zinserhöhungen der Fed den gewünschten Bremseffekt entwickeln und der durch die Steuersenkungen zu Beginn 2018 induzierte fiskalische Impuls an Kraft verliert. Für das Jahr 2019 werden vor diesem Hintergrund zunächst keine weiteren Zinsschritte erwartet.

In Europa ist die EZB hinsichtlich der Normalisierung ihrer Geldpolitik noch nicht so weit, der Leitzins verblieb auch nach drei Jahren auf dem Rekordtief von 0,0 Prozent. Zunächst richteten sich die Erwartungen der Investoren auf Signale, wann die Währungshüter ihren Ankauf von Staats- und Unternehmensanleihen einstellen werden. Auf ihrer Sitzung Anfang Juni 2018 stimmte die Zentralbank schließlich für ein Auslaufen des Programms zum Ende des Jahres. Die Verbraucherpreise in der Eurozone erreichten zudem die angestrebte Marke von 2,0 Prozent, was insbesondere auf die Teuerung im Bereich Energie zurückzuführen war. Schwächere Konjunkturdaten und die erhöhte Finanzmarktvolatilität stehen einer baldigen Straffung der EZB entgegen, was die geldpolitische Divergenz zwischen den USA und Europa befestigen dürfte.

In den Schwellenländern stellte sich die wirtschaftliche Situation heterogen dar: die höchste wirtschaftliche Dynamik herrscht weiterhin in Asien, gefolgt von den Schwellenländern Mittel-

europas. Das Wachstumspotenzial Russlands fällt im Zuge des internationalen Sanktionsregimes verhalten aus, die Türkei und Argentinien stecken in einer Rezession, während Venezuela am Abgrund taumelt. In Brasilien fasst die Wirtschaft hingegen langsam Fuß, doch die Pläne zur Kürzung des Budgetdefizits, die der polarisierende neue Präsident Bolsonaro verfolgt, wecken Zweifel an einem kräftigen Aufschwung im laufenden Jahr. Es bestehen darüber hinaus in einer Reihe großer Schwellenländer in Lateinamerika, Europa und Afrika strukturelle Problemlagen. Die Anfang 2019 angestimmten versöhnlichen Töne im Handelskonflikt zwischen den USA und China waren konstruktiv für die Stimmung. Ebenso strahlte die Zusicherung von Fed-Chef Powell, mit Blick auf weitere Zinsanhebungen „geduldig“ zu sein, positiv auf die Marktstimmung aus.

Aktienmärkte im Korrekturmodus

Im gesamten Berichtszeitraum überschatteten politische Ereignisse das Börsengeschehen. Insbesondere der Paradigmenwechsel in der US-Handelspolitik trübte das Börsenklima. Anleger befürchteten, dass die Einschränkung des freien Handels sich auf die Prosperität ganzer Regionen sowie das Wachstum und die Gewinne der Unternehmen auswirkt. Ohnehin schätzten Marktbeobachter die Ertragsperspektiven der Unternehmen nach Jahren stattlicher Zuwächse zunehmend zurückhaltender ein.

Gemessen am MSCI World Index (in US-Dollar) fielen die Kurse weltweit trotz zwei sehr starker Monate Anfang 2019 per saldo um 1,5 Prozent. Der Dow Jones Industrial (plus 3,5 Prozent) und der marktbreite S&P 500 Index (plus 2,6 Prozent) landeten auf positivem Terrain. Noch im Oktober 2018 hatte der Dow Jones ein Rekordhoch bei über 26.800 Indexpunkten markiert, bevor das negative Momentum den Standardwerteindex bis zum Jahreswechsel in die Tiefe zog. Nach dem Jahreswechsel hellte sich die Stimmung an den Börsen allerdings wieder kräftig auf. Unter den Top-Titeln im Dow Jones mit zweistelligen Kurszuwächsen finden sich vor allem Aktien aus defensiveren Sektoren wie Pharma (Merck & Co), Konsumgüter (Procter & Gamble) und Bekleidung (Nike). Die Schlusslichter bildeten der Chemiekonzern DowDuPont und die Investmentbank Goldman Sachs.

In Europa sorgten die nach wie vor ungeklärten Modalitäten des britischen EU-Austritts für Unruhe. Immerhin konnten sich die EU und die britische Regierung auf einen Ausstiegsvertrag verständigen, wenngleich die Zustimmung des britischen Parlaments bis zuletzt unsicher erschien. Ein weiterer Krisenherd entstand in Italien mit der Verabschiedung eines Haushaltsentwurfs, den die EU-Kommission nicht akzeptierte. Erst im Dezember konnte hier eine Einigung erreicht werden.

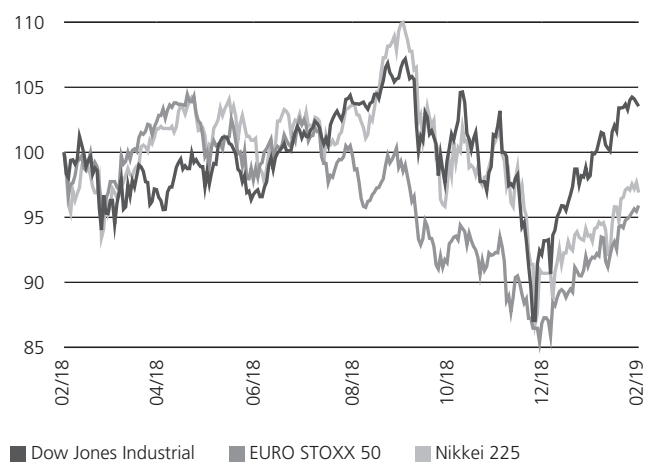
Der EURO STOXX 50 schloss den Berichtszeitraum mit einem Minus von 4,1 Prozent. Bei den deutschen Standardwerten im DAX fiel die Korrektur mit minus 7,4 Prozent noch höher aus. Die globalen Handelskonflikte sowie die Probleme der Automobilindustrie belasten das Wachstum der deutschen Volkswirtschaft

und damit auch die Risikobereitschaft der Marktteilnehmer. Verluste wiesen in Europa darüber hinaus u.a. Spanien (IBEX 35 minus 5,7 Prozent) und Italien (FTSE MIB minus 8,6 Prozent) auf.

Unter Branchengesichtspunkten gerieten in Europa – gemessen am STOXX Europe 600 – Aktien aus den Bereichen Automobile und Banken ins Hintertreffen (minus 20,5 Prozent bzw. minus 22,2 Prozent). Nur wenigen Branchen gelang es auf Jahres-sicht positives Terrain zu erreichen. Hierzu gehörten traditionell defensive Sektoren wie Versorger (plus 13,8 Prozent), Pharma (plus 11,4 Prozent) sowie Nahrungsmittel & Getränke (plus 8,4 Prozent). Daneben verbuchten Aktien aus den Branchen Öl & Gas mit plus 8,3 Prozent ein überdurchschnittliches Ergebnis.

Weltbörsen im Vergleich

Index 28.02.2018 = 100



Quelle: Bloomberg

Japanische Aktien präsentierten sich zunächst in robuster Verfassung, konnten sich dem Abwärtsdruck im letzten Berichtsquartal jedoch nicht entziehen. Auf Jahressicht schlug beim Nikkei 225 ein Minus von 3,1 Prozent zu Buche (TOPIX minus 9,1 Prozent). Nach den jüngsten Ergebnissen der Tankan-Umfrage der Bank of Japan für das vierte Quartal 2018 zeigen sich die Unternehmen gleichwohl zuversichtlich, vor allem im historischen Vergleich fallen die Umfragewerte überraschend gut aus. Chinesische Aktien verzeichneten vor dem Hintergrund des Handelskonflikts mit den USA einen Rückgang um 7,2 Prozent (Hang Seng Index). Schwellenländeraktien litten insgesamt unter steigenden US-Zinsen, einem Anstieg des US-Dollar-Wechselkurses und schwächeren globalen Wirtschaftsperspektiven. Gemessen am MSCI Emerging Markets registrierten Aktien aus Schwellenländern einen Rückgang um 12,1 Prozent.

Die im Jahr 2018 zu beobachtende Schwankungsintensität an den globalen Aktienmärkten dürfte das Börsengeschehen zunächst weiter begleiten. Nach Jahren deutlich steigender Aktienkurse

erwarten viele Anleger eine Konsolidierungsbewegung. Das wirtschaftliche Fundament indes ist intakt, das Wachstum wie auch die Geldpolitik der Notenbanken bewegen sich in Richtung Normalisierung.

Zinsgap weitet sich aus

Die Rendite 10-jähriger deutscher Bundesanleihen gab im Berichtszeitraum per saldo signifikant nach. Die im Jahresverlauf zu beobachtenden Störfaktoren wie die US-Strafzölle, der Brexit oder auch die eurokritischen Töne aus Italien kurbelten die Nachfrage nach qualitativ hochwertigen Papieren an. In der Konsequenz sank das Renditeniveau von anfangs knapp 0,7 Prozent bis Ende Februar 2019 auf nur noch 0,2 Prozent. Gemessen am eb.rexx Government Germany Overall verbuchten damit deutsche Staatsanleihen auf Jahressicht einen Wertzuwachs um 2,4 Prozent. Angesichts einer weiterhin expansiv ausgerichteten Geldpolitik der EZB in Kombination mit gedämpften Konjunkturperspektiven ist mit einem Ende der Niedrigzinsphase bis auf Weiteres nicht zu rechnen.

Aufkommende Befürchtungen hinsichtlich des Ausbruchs einer weiteren Schuldenkrise in Euroland führten bei italienischen Staatsanleihen im Berichtszeitraum zu signifikanten Kursverlusten und einem Anstieg der 10-jährigen Rendite von 2,0 Prozent auf annähernd 3,7 Prozent im Oktober. Von der italienischen Regierung um Ministerpräsident Giuseppe Conte angekündigte deutlich höhere Ausgaben und damit verbunden eine signifikant ansteigende Defizitquote sorgten für Nervosität. In den letzten Berichtsmonaten erholte sich der Markt jedoch wieder und die Rendite sank auf zuletzt 2,8 Prozent. Griechenland hingegen konnte nach über acht Krisenjahren den Euro-Rettungsschirm verlassen und scheint somit nicht länger auf internationale Finanzhilfen angewiesen zu sein. Vor diesem Hintergrund ermäßigten sich die Anleiherenditen zwischenzeitlich deutlich, liegen im 10-Jahres-Bereich jedoch weiterhin relativ hoch (3,7 Prozent).

Die US-amerikanischen Zinsen legten vor dem Hintergrund der Leitzinserhöhungen und in Erwartung steigender Teuerungsraten zunächst auf breiter Front zu, sodass sich der Zinsgraben zwischen den USA und dem Euroraum weiter vertiefte. Die Zinsdifferenz zwischen 10-jährigen US-Treasuries und laufzeitgleichen Euroland-Staatsanleihen stieg im Berichtszeitraum um 33 Basispunkte an und betrug zuletzt 2,5 Prozent. Die Verzinsung 10-jähriger US-Staatsanleihen erreichte im Herbst einen Hochpunkt bei 3,2 Prozent. Im Zuge des Kursrutsches an den US-Börsen zum Jahresende ermäßigte sich die Rendite bis Ende Februar 2019 auf 2,7 Prozent. In der US-Zinslandschaft steigen am kurzen Ende der Zinsstrukturkurve die Renditen deutlich

schneller als am langen Ende, sodass zuletzt eine merkliche Verflachung der Kurve zu konstatieren war.

Rendite 10-jähriger Staatsanleihen USA vs. Euroland



Quelle: Bloomberg

Am Devisenmarkt verteuerte sich der US-Dollar merklich gegenüber der europäischen Gemeinschaftswährung, nicht zuletzt aufgrund des protektionistischen US-Gebarens. Die Sorge vor den Folgen für die europäische Exportwirtschaft sowie die Angst vor der Unberechenbarkeit der offen eurokritischen Regierung in Italien schwächte den Euro spürbar. Die Gemeinschaftswährung notierte zuletzt mit 1,14 US-Dollar.

Die gute Weltkonjunktur trieb auch einige Rohstoffnotierungen in die Höhe. Besonders deutlich wurde dies an der Entwicklung des Ölpreises. Die Notierung für die Sorte Brent stieg bis Anfang Oktober auf knapp 75 Euro je Barrel. Damit erreichte der Ölpreis den höchsten Stand seit mehr als drei Jahren, wozu auch die Unsicherheiten über die Förderung in Venezuela und die US-Sanktionen gegen den Iran beitrugen. Zwischen Mitte November und Ende Dezember brach der Ölpreis jedoch regelrecht ein – „Raus aus Risiko“ lautete die Devise. Der scharfe Rückgang war vor allem der Bekanntgabe der weitreichenden Ausnahmen bei den US-Sanktionen für den Ölhandel mit dem Iran und der Eintrübung der Konjunkturperspektiven in der Eurozone zuzuschreiben. Zuletzt notierte der Ölpreis mit 58 US-Dollar.

Von der wachsenden Risikowahrnehmung in den letzten Berichtsmonaten konnte der Goldpreis in der zweiten Berichtshälfte spürbar profitieren. Allerdings hatten die Notierungen zuvor und insbesondere zur Jahresmitte 2018 erheblich nachgegeben.

Jahresbericht 01.03.2018 bis 28.02.2019

Deka Deutsche Börse EUROGOV® Germany Money Market UCITS ETF

Tätigkeitsbericht.

Der Deka Deutsche Börse EUROGOV® Germany Money Market UCITS ETF ist ein börsengehandelter Indexfonds (Exchange Traded Fund, ETF).

Die Auswahl der für das Sondervermögen vorgesehenen Vermögensgegenstände ist darauf gerichtet, unter Wahrung einer angemessenen Risikomischung den Deutsche Börse EUROGOV® Germany Money Market (Preis-)Index nachzubilden. Dieser Index enthält maximal 15 deutsche Staatsanleihen mit einer Restlaufzeit zwischen 2 und 12 Monaten. Das Fondsmanagement strebt dabei als Anlageziel die Erzielung einer Wertentwicklung an, welche die des zugrunde liegenden Index widerspiegelt. Zu diesem Zweck wird eine exakte Nachbildung des Index angestrebt.

Grundlage hierfür ist, dass die Entscheidungen über den Erwerb oder die Veräußerung von Vermögensgegenständen sowie über deren Gewichtung im Sondervermögen von dem zugrunde liegenden Index abhängig sind (passives Management).

Die Erträge werden nach Verrechnung mit den Aufwendungen üblicherweise ausgeschüttet.

Adressenausfallrisiken

Für das Investmentvermögen bestanden Ausfallrisiken der Emittenten der im Fonds enthaltenen Schuldverschreibungen. Da die Zusammensetzung des Investmentvermögens darauf abzielt, den zugrunde liegenden Index möglichst genau abzubilden, entsprach das Emittentenrisiko im Berichtszeitraum auch weitestgehend dem des Index. Die geringen Abweichungen in dem Emittentenrisikoexposition zwischen Investmentvermögen und Index im Berichtszeitraum waren u.a. durch den Kassenbestand zu erklären. Im Berichtszeitraum entstand dem Investmentvermögen kein Verlust durch einen Adressenausfall.

Währungsrisiken

Da die Fondswährung auf Euro lautet und das Investmentvermögen im Berichtszeitraum gemäß den Indexvorgaben ausschließlich in Euro-Wertpapiere investiert war, bestand für den Anleger aus der Eurozone kein Währungsrisiko.

Wichtige Kennzahlen

Deka Deutsche Börse EUROGOV® Germany Money Market UCITS ETF

	1 Jahr	3 Jahre p.a.	5 Jahre p.a.
Performance *	-0,9%	-0,9%	-0,6%
Gesamtkostenquote	0,12%		
ISIN	DE000ETFL227		

* Berechnung nach BVI-Methode, die bisherige Wertentwicklung ist kein verlässlicher Indikator für die künftige Wertentwicklung.

Sonstige Marktpreisrisiken

Das Investmentvermögen unterlag im Berichtszeitraum dem Marktpreisrisiko der im Investmentvermögen gehaltenen Schuldverschreibungen. Deren Kursentwicklung wird u.a. durch das Marktzinsniveau sowie die Markteinschätzung zur Emittentenbonität beeinflusst. Da die Zusammensetzung des Investmentvermögens darauf abzielt, den zugrunde liegenden Index möglichst genau abzubilden, entsprach das Marktpreisrisiko im Berichtszeitraum auch weitestgehend dem des Deutsche Börse EUROGOV® Germany Money Market (Preis-)Index. Die geringen Abweichungen in dem Marktpreisexposition zwischen Investmentvermögen und Index im Berichtszeitraum waren u.a. durch den Kassenbestand zu erklären. Die modifizierte Duration des Investmentvermögens betrug zum Stichtag 0,42 Prozent.

Operationelle Risiken

Das Management von operationellen Risiken für das Investmentvermögen erfolgt durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft. Die Deka Investment GmbH ist methodisch und prozessual in das in der Deka-Gruppe implementierte System zum Management und Controlling operationeller Risiken eingebunden. In diesem Rahmen werden regelmäßig die operationellen Risiken der für das Investmentvermögen relevanten Prozesse identifiziert, bewertet und überwacht. Instrumente hierfür sind u.a. das dezentrale Self Assessment, Szenarioanalysen sowie eine konzernweite Schadensfalldatenbank. Außerdem werden wesentliche Auslagerungen, insbesondere die konzernexterne Auslagerung der Fondsbuchhaltung an die BNP PARIBAS Securities Services S. C. A. – Zweigniederlassung Frankfurt am Main, im Rahmen eines Auslagerungscontrollings überwacht. Im Berichtszeitraum entstand dem Investmentvermögen kein Schaden aus operationellen Risiken.

Liquiditätsrisiken

Aufgrund der passiven Abbildung eines Index, dessen Regelwerk liquiditätsrelevante Anforderungen an die Indexkonstituenten (u.a. Mindestemissionsvolumen) stellt sowie die Investition in Wertpapiere gemäß § 193 KAGB, wird das Liquiditätsrisiko grundsätzlich als gering eingestuft.

Im Berichtszeitraum wurden folgende Indexveränderungen vom Indexanbieter bekannt gegeben, welche im Fonds direkt nachvollzogen wurden:

Zu- oder Abgang	ISIN	Wertpapiername
Löschung	DE0001104644	0.000000 % Bundesrep.Deutschland Bundesschatzanw. v.16(18) 20180614
Löschung	DE0001104651	0.000000 % Bundesrep.Deutschland Bundesschatzanw. v.16(18) 20180913
Löschung	DE0001104669	0.000000 % Bundesrep.Deutschland Bundesschatzanw. v.16(18) 20181213
Löschung	DE0001104677	0.000000 % Bundesrep.Deutschland Bundesschatzanw. v.17(19) 20190314
Löschung	DE0001141661	0.250000 % Bundesrep.Deutschland Bundesobl.Ser.166 v.2013(18) 20180412
Löschung	DE0001141679	1.000000 % Bundesrep.Deutschland Bundesobl.Ser.167 v.2013(18) 20181011
Löschung	DE0001141687	1.000000 % Bundesrep.Deutschland Bundesobl.Ser.168 v.2014(19) 20190221
Löschung	DE0001135374	3.750000 % Bundesrep.Deutschland Anl.v.2008(2019) 20190103
Löschung	DE0001135358	4.250000 % Bundesrep.Deutschland Anl.v.2008(2018) 20180703
Neuaufnahme	DE0001104677	0.000000 % Bundesrep.Deutschland Bundesschatzanw. v.17(19) 20190314
Neuaufnahme	DE0001104685	0.000000 % Bundesrep.Deutschland Bundesschatzanw. v.17(19) 20190613
Neuaufnahme	DE0001104693	0.000000 % Bundesrep.Deutschland Bundesschatzanw. v.17(19) 20190912
Neuaufnahme	DE0001104701	0.000000 % Bundesrep.Deutschland Bundesschatzanw. v.17(19) 20191212
Neuaufnahme	DE0001141703	0.250000 % Bundesrep.Deutschland Bundesobl.Ser.170 v.2014(19) 20191010
Neuaufnahme	DE0001141695	0.500000 % Bundesrep.Deutschland Bundesobl.Ser.169 v.2014(19) 20190411
Neuaufnahme	DE0001141687	1.000000 % Bundesrep.Deutschland Bundesobl.Ser.168 v.2014(19) 20190221
Neuaufnahme	DE0001135390	3.250000 % Bundesrep.Deutschland Anl.v.2009(2020) 20200103
Neuaufnahme	DE0001135382	3.500000 % Bundesrep.Deutschland Anl.v.2009(2019) 20190703

Zusammensetzung des Index (%)			
DE0001135382	3.500000 %	Bundesrep.Deutschland Anl.v.2009(2019) 20190703	17,26
DE0001135390	3.250000 %	Bundesrep.Deutschland Anl.v.2009(2020) 20200103	16,12
		Bargeld-Komponente	16,09
DE0001141703	0.250000 %	Bundesrep.Deutschland Bundesobl.Ser.170 v.2014(19) 20191010	11,41
DE0001141695	0.500000 %	Bundesrep.Deutschland Bundesobl.Ser.169 v.2014(19) 20190411	11,37
DE0001104701	0.000000 %	Bundesrep.Deutschland Bundesschatzanw. v.17(19) 20191212	9,26
DE0001104693	0.000000 %	Bundesrep.Deutschland Bundesschatzanw. v.17(19) 20190912	9,25
DE0001104685	0.000000 %	Bundesrep.Deutschland Bundesschatzanw. v.17(19) 20190613	9,24

Deka Deutsche Börse EUROGOV[®] Germany Money Market UCITS ETF

Vermögensübersicht zum 28. Februar 2019.

	Kurswert in EUR	Kurswert in EUR	% des Fonds- vermögens ¹⁾
I. Vermögensgegenstände		50.899.572,81	100,01
1. Anleihen		41.652.555,56	81,84
- Restlaufzeit bis 3 Jahre	41.652.555,56		81,84
2. Forderungen		268.465,60	0,53
3. Bankguthaben		8.978.551,65	17,64
II. Verbindlichkeiten		-5.750,36	-0,01
III. Fondsvermögen		50.893.822,45	100,00

¹⁾ Rundungsbedingte Differenzen bei den Prozent-Anteilen sind möglich.

Deka Deutsche Börse EUROGOV® Germany Money Market UCITS ETF

Vermögensaufstellung zum 28. Februar 2019.

ISIN	Gattungsbezeichnung	Markt	Stück bzw. Anteile bzw. Whg. in 1.000	Bestand 28.02.2019	Käufe/ Zugänge Im Berichtszeitraum	Verkäufe/ Abgänge	Kurs	Kurswert in EUR	% des Fondsvermögens
Börsengehandelte Geldmarktinstrumente									
Verzinsliche Geldmarktinstrumente									
Inland									
DE0001104693	0,0000 % Bundesrep.Deutschland - Bundesschatzanweisung 2017/2019		EUR	4.580	10.150	5.570	% 100,269	4.592.320,20	9,02
DE0001104685	0,0000 % Bundesrep.Deutschland - Bundesschatzanweisungen 2017/2019		EUR	4.580	11.200	6.620	% 100,133	4.586.091,40	9,01
DE0001104701	0,0000 % Bundesrep.Deutschland - Bundesschatzanweisungen 2017/2019		EUR	4.580	6.656	2.076	% 100,413	4.598.915,40	9,04
DE0001141703	0,2500 % Bundesrep.Deutschland - Bundesobligationen 2014/2019		EUR	5.637	11.918	6.281	% 100,458	5.662.817,46	11,13
DE0001141695	0,5000 % Bundesrep.Deutschland - Bundesobligationen 2014/2019		EUR	5.637	14.221	8.584	% 100,087	5.641.904,19	11,09
DE0001135390	3,2500 % Bundesrep.Deutschland - Anleihe 2009/2020		EUR	7.751	9.345	1.594	% 103,241	8.002.209,91	15,72
DE0001135382	3,5000 % Bundesrep.Deutschland - Anleihe 2009/2019		EUR	8.455	18.737	10.282	% 101,340	8.568.297,00	16,84
Summe Geldmarktinstrumente							EUR	41.652.555,56	81,84
							EUR	41.652.555,56	81,84
Bankguthaben, nicht verbriefte Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds									
EUR-Guthaben bei:									
LBBW Landesbank Baden-Württemberg			EUR	4.940.020,00			% 100,000	4.940.020,00	9,71
Verwahrstelle DekaBank Frankfurt			EUR	4.038.531,65			% 100,000	4.038.531,65	7,94
Sonstige Vermögensgegenstände									
Zinsansprüche			EUR	268.465,60			EUR	268.465,60	0,53
Sonstige Verbindlichkeiten									
Verbindlichkeiten Verwaltungsvergütung			EUR	-5.750,36			EUR	-5.750,36	-0,01
Fondsvermögen									
Anteilwert							EUR	50.893.822,45	100,00 ¹⁾
Umlaufende Anteile							EUR	72,20	
							STK	704.928,00	

¹⁾ Durch Rundung der Prozent-Anteile bei der Berechnung können geringfügige Differenzen entstanden sein.

Wertpapierkurse bzw. Marktsätze

Die Vermögensgegenstände des Sondervermögens sind auf der Grundlage nachstehender Kurse/Marktsätze bewertet:
Alle Vermögenswerte

Kurse per 28.02.2019

Während des Berichtszeitraumes abgeschlossene Geschäfte, soweit sie nicht mehr in der Vermögensaufstellung erscheinen:

- Käufe und Verkäufe in Wertpapieren, Investmentanteilen und Schuldscheindarlehen (Marktzuordnung zum Berichtsstichtag):

ISIN	Gattungsbezeichnung	Stück bzw. Anteile bzw. Whg. in 1.000	Käufe/ Zugänge	Verkäufe/ Abgänge	Volumen in 1.000
Börsengehandelte Geldmarktinstrumente					
Verzinsliche Geldmarktinstrumente					
Inland					
DE0001104644	0,0000 % Bundesrep.Deutschland - Bundesschatzanweisungen 2016/2018	EUR	6.673	14.063	
DE0001104669	0,0000 % Bundesrep.Deutschland - Bundesschatzanweisungen 2016/2018	EUR	11.719	14.644	
DE0001104651	0,0000 % Bundesrep.Deutschland - Bundesschatzanweisungen 2016/2018	EUR	9.487	12.412	
DE0001104677	0,0000 % Bundesrep.Deutschland - Bundesschatzanweisungen 2017/2019	EUR	14.287	14.287	
DE0001141661	0,2500 % Bundesrep.Deutschland - Bundesobligationen 2013/2018	EUR	0	8.974	
DE0001141679	1,0000 % Bundesrep.Deutschland - Bundesobligationen 2013/2018	EUR	13.853	17.677	
DE0001141687	1,0000 % Bundesrep.Deutschland - Bundesobligationen 2014/2019	EUR	20.298	20.298	
DE0001135374	3,7500 % Bundesrep.Deutschland - Anleihe 2008/2019	EUR	21.393	26.792	
DE0001135358	4,2500 % Bundesrep.Deutschland - Anleihe 2008/2018	EUR	2.496	13.582	

Deka Deutsche Börse EUROGOV® Germany Money Market UCITS ETF

Ertrags- und Aufwandsrechnung inklusive Ertragsausgleich
für den Zeitraum vom 01.03.2018 bis zum 28.02.2019

	insgesamt EUR	insgesamt EUR	je Anteil ¹⁾ EUR
I. Erträge			
1. Zinsen aus inländischen Wertpapieren		761.809,12	1,081
2. Sonstige Erträge		541,81	0,001
Summe der Erträge		762.350,93	1,081
II. Aufwendungen			
1. Verwaltungsvergütung		-70.415,74	-0,100
2. Sonstige Aufwendungen		-9.374,28	-0,013
davon: Negative Einlagezinsen	-9.374,28		-0,013
Summe der Aufwendungen		-79.790,02	-0,113
III. Ordentlicher Nettoertrag		682.560,91	0,968
IV. Veräußerungsgeschäfte			
1. Realisierte Gewinne		0,00	0,000
2. Realisierte Verluste		-1.108.875,59	-1,573
Ergebnis aus Veräußerungsgeschäften		-1.108.875,59	-1,573
V. Realisiertes Ergebnis des Geschäftsjahres		-426.314,68	-0,605
1. Nettoveränderung der nicht realisierten Gewinne		0,00	0,000
2. Nettoveränderung der nicht realisierten Verluste		8.865,88	0,013
VI. Nicht realisiertes Ergebnis des Geschäftsjahres		8.865,88	0,013
VII. Ergebnis des Geschäftsjahres		-417.448,80	-0,592

Entwicklung des Sondervermögens

	2018 / 2019
	EUR
I. Wert des Sondervermögens am Beginn des Geschäftsjahres	43.982.917,57
1. Ausschüttung/Steuerabschlag für das Vorjahr	0,00
2. Zwischenausschüttungen	-596.611,85
3. Mittelzufluss (netto)	8.009.523,41
a) Mittelzuflüsse aus Anteilschein-Verkäufen	72.138.900,41
b) Mittelabflüsse aus Anteilschein-Rücknahmen	-64.129.377,00
4. Ertragsausgleich/Aufwandsausgleich	-84.557,88
5. Ergebnis des Geschäftsjahres	-417.448,80
davon: Nettoveränderung der nicht realisierte Gewinne	0,00
davon: Nettoveränderung der nicht realisierte Verluste	8.865,88
II. Wert des Sondervermögens am Ende des Geschäftsjahres	50.893.822,45

Verwendung der Erträge des Sondervermögens

	insgesamt EUR	insgesamt EUR	je Anteil ¹⁾ EUR
I. Für die Ausschüttung verfügbar		681.203,21	0,966
1. Vortrag aus dem Vorjahr		0,00	0,000
2. Realisiertes Ergebnis des Geschäftsjahres		-426.314,68	-0,605
3. Zuführung aus dem Sondervermögen ²⁾		1.107.517,89	1,571
II. Nicht für die Ausschüttung verwendet		0,00	0,000
1. Der Wiederanlage zugeführt		0,00	0,000
2. Vortrag auf neue Rechnung		0,00	0,000
III. Gesamtausschüttung		681.203,21	0,966
1. Zwischenausschüttung		596.611,85	0,846
2. Endausschüttung		84.591,36	0,120

¹⁾ Durch Rundung bei der Berechnung können sich geringfügige Differenzen ergeben.

²⁾ Die Zuführung aus dem Sondervermögen entspricht dem Betrag, um den die Gesamtausschüttung das realisierte Ergebnis des Geschäftsjahres zzgl. Vortrag aus dem Vorjahr übersteigt.

Vergleichende Übersicht über die letzten drei Geschäftsjahre

Geschäftsjahr	Sondervermögen am Ende des Geschäftsjahres EUR	Anteilwert EUR
2018/2019	50.893.822,45	72,20
2017/2018	43.982.917,57	73,58
2016/2017	46.720.385,20	75,30
2015/2016	68.191.503,73	76,86

Deka Deutsche Börse EUROGOV[®] Germany Money Market UCITS ETF

Anhang.

Angaben nach der Derivateverordnung

Die Auslastung der Obergrenze für das Marktrisikopotential wurde für dieses Sondervermögen gemäß der Derivateverordnung nach dem einfachen Ansatz ermittelt.

Sonstige Angaben

Anteilwert	EUR	72,20
Umlaufende Anteile	STK	704.928,00

Bestand der Geldmarktinstrumente am Fondsvermögen (in %)	81,84
Bestand der Derivate am Fondsvermögen (in %)	0,00

Angabe zu den Verfahren zur Bewertung der Vermögensgegenstände

Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgte während des Geschäftsjahres sowie zum Berichtsstichtag per 28.02.2019 grundsätzlich zum letzten gehandelten Börsen- oder Marktkurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet.

Vermögensgegenstände, die weder zum Handel an Börsen zugelassen sind noch in einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind oder für die kein handelbarer Kurs verfügbar ist, werden zu dem aktuellen Verkehrswert bewertet, der bei sorgfältiger Einschätzung nach geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten angemessen ist.

Im Geschäftsjahr sowie zum Berichtsstichtag per 28.02.2019 wurden die folgenden Vermögensgegenstände nicht zum letzten gehandelten Börsen- oder Marktkurs bewertet:

Bankguthaben und sonst. Vermögensgegenstände	zum Nennwert
Verbindlichkeiten	zum Rückzahlungsbetrag

Gesamtkostenquote (in %)	0,12
--------------------------	------

Die Gesamtkostenquote drückt sämtliche vom Sondervermögen im Jahresverlauf getragenen Kosten und Zahlungen (ohne Transaktionskosten) im Verhältnis zum durchschnittlichen Nettoinventarwert des Sondervermögens aus.

Transaktionskosten	EUR	0,00
--------------------	-----	------

Summe der Nebenkosten des Erwerbs (Anschaffungsnebenkosten) und der Kosten der Veräußerung der Vermögensgegenstände.

Der Anteil der Wertpapiertransaktionen, die im Berichtszeitraum für Rechnung des Sondervermögens über Broker ausgeführt wurden, die eng verbundene Unternehmen und Personen sind, betrug 0,00 %. Ihr Umfang belief sich hierbei auf insgesamt 0,00 EUR.

Angaben zu den Kosten

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft erhält keine Rückvergütungen der aus dem Sondervermögen an die Verwahrstelle und an Dritte geleisteten Vergütungen und Aufwandserstattungen.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft zahlt keine Vergütung an Vermittler.

Angaben für Indexfonds

Höhe des Tracking Errors zum Ende des Berichtszeitraums	0,08
Höhe der Annual Tracking Difference	-0,08

Der im Geschäftsjahr 2018/2019 realisierte Tracking Error liegt innerhalb der Bandbreite des prognostizierten Tracking Error. Der prognostizierte Tracking Error wurde abgeleitet aus dem in den vergangenen Geschäftsjahren im Durchschnitt realisierten Tracking Error unter Berücksichtigung einer Bandbreite von +/- 50% um den Mittelwert. Die Bandbreite beträgt maximal 40 Basispunkte.

Erläuterungen zur Ertrags- und Aufwandsrechnung

Die Ermittlung der Nettoveränderung der nichtrealisierten Gewinne und Verluste erfolgt dadurch, dass in jedem Geschäftsjahr die in den Anteilspreis einfließenden Wertansätze der Vermögensgegenstände mit den jeweiligen historischen Anschaffungskosten verglichen werden, die Höhe der positiven Differenzen in die Summe der nichtrealisierten Gewinne einfließen, die Höhe der negativen Differenzen in die Summe der nichtrealisierten Verluste einfließen und aus dem Vergleich der Summenpositionen zum Ende des Geschäftsjahres mit den Summenpositionen zum Anfang des Geschäftsjahres die Nettoveränderungen ermittelt werden.

Angaben zu den wesentlichen sonstigen Erträgen (exklusive Ertragsausgleich)

In den sonstigen Erträgen ist erhaltene Provision aus Wertpapiertransaktionen in Höhe von EUR 1.006,00 enthalten.

Angaben zu den wesentlichen sonstigen Aufwendungen (exklusive Ertragsausgleich)

In den sonstigen Aufwendungen sind negative Einlagezinsen in Höhe von EUR -10.096,28 enthalten.

Zusätzliche Anhangangaben gemäß der Verordnung (EU) 2015/2365 über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Das Sondervermögen hat im Berichtszeitraum keine Wertpapier-Darlehen-, Pensions- oder Total Return Swap-Geschäfte getätigt. Zusätzliche Angaben gemäß Verordnung (EU) 2015/2365 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften sind daher nicht erforderlich.

Vergütungssystem der Kapitalverwaltungsgesellschaft

Die Deka Investment GmbH unterliegt den für Kapitalverwaltungsgesellschaften geltenden aufsichtsrechtlichen Vorgaben im Hinblick auf die Gestaltung ihrer Vergütungssysteme. Zudem gilt die für alle Unternehmen der Deka-Gruppe verbindliche Vergütungsrichtlinie, die gruppenweite Standards für die Ausgestaltung der Vergütungssysteme definiert. Sie enthält die Grundsätze zur Vergütung und die maßgeblichen Vergütungsparameter.

Das Vergütungssystem der Kapitalverwaltungsgesellschaft wird mindestens einmal jährlich durch einen unabhängigen Vergütungsausschuss, das „Managementkomitee Vergütung“ (MKV) der Deka-Gruppe, auf seine Angemessenheit und die Einhaltung aller aufsichtsrechtlichen Vorgaben zur Vergütung überprüft.

Vergütungskomponenten

Das Vergütungssystem der Deka Investment GmbH umfasst fixe und variable Vergütungselemente sowie Nebenleistungen.

Für die Mitarbeiter und Geschäftsführung der Deka Investment GmbH findet eine maximale Obergrenze für den Gesamtbetrag der variablen Vergütung in Höhe von 200 Prozent der fixen Vergütung Anwendung.

Weitere sonstige Zuwendungen im Sinne von Vergütung, wie z.B. Anlageerfolgsprämien, werden bei der Deka Investment GmbH nicht gewährt.

Bemessung des Bonuspools

Der Bonuspool leitet sich - unter Berücksichtigung der finanziellen Lage der Deka Investment GmbH - aus dem vom Konzernvorstand der DekaBank Deutsche Girozentrale nach Maßgabe von § 45 Abs. 2 Nr. 5a KWG festgelegten Bonuspool der Deka-Gruppe ab und kann nach pflichtgemäßem Ermessen auch reduziert oder gestrichen werden.

Bei der Bemessung der variablen Vergütung sind grundsätzlich der individuelle Erfolgsbeitrag des Mitarbeiters, der Erfolgsbeitrag der Organisationseinheit des Mitarbeiters, der Erfolgsbeitrag der Deka Investment GmbH bzw. die Wertentwicklung der von dieser verwalteten Investmentvermögen sowie der Gesamterfolg der Deka-Gruppe zu berücksichtigen. Zur Bemessung des individuellen Erfolgsbeitrags des Mitarbeiters werden sowohl quantitative als auch qualitative Kriterien verwendet, wie z.B. Qualifikationen, Kundenzufriedenheit. Negative Erfolgsbeiträge verringern die Höhe der variablen Vergütung. Die Erfolgsbeiträge werden anhand der Erfüllung von Zielvorgaben ermittelt.

Die Bemessung und Verteilung der Vergütung an die Mitarbeiter erfolgt durch die Geschäftsführung. Die Vergütung der Geschäftsführung wird durch den Aufsichtsrat festgelegt.

Variable Vergütung bei risikorelevanten Mitarbeitern

Die variable Vergütung der Geschäftsführung der Kapitalverwaltungsgesellschaft und von Mitarbeitern, deren Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf das Gesamtrisikoprofil der Kapitalverwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten Investmentvermögen haben, sowie bestimmten weiteren Mitarbeitern (zusammen als "risikorelevante Mitarbeiter") unterliegt folgenden Regelungen:

- Die variable Vergütung der risikorelevanten Mitarbeiter ist grundsätzlich erfolgsabhängig, d.h. ihre Höhe wird nach Maßgabe von individuellen Erfolgsbeiträgen des Mitarbeiters sowie den Erfolgsbeiträgen des Geschäftsbereichs und der Deka-Gruppe ermittelt.
- Für die Geschäftsführung der Kapitalverwaltungsgesellschaft wird zwingend ein Anteil von 60 Prozent der variablen Vergütung über einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren aufgeschoben. Bei risikorelevanten Mitarbeitern unterhalb der Geschäftsführungs-Ebene beträgt der aufgeschobene Anteil 40 Prozent der variablen Vergütung und wird über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren aufgeschoben.
- Jeweils 50 Prozent der sofort zahlbaren und der aufgeschobenen Vergütung werden in Form von Instrumenten gewährt, deren Wertentwicklung von der nachhaltigen Wertentwicklung der Kapitalverwaltungsgesellschaft und der Unternehmenswertentwicklung der Deka-Gruppe abhängt. Diese nachhaltigen Instrumente unterliegen nach Eintritt der Unverfallbarkeit einer Sperrfrist von einem Jahr.
- Der aufgeschobene Anteil der Vergütung ist während der Wartezeit risikoabhängig, d.h. er kann im Fall von negativen Erfolgsbeiträgen des Mitarbeiters, der Kapitalverwaltungsgesellschaft bzw. der von dieser verwalteten Investmentvermögen oder der Deka-Gruppe gekürzt werden oder komplett entfallen. Jeweils am Ende eines Jahres der Wartezeit wird der aufgeschobene Vergütungsanteil anteilig unverfallbar. Der unverfallbar gewordene Baranteil wird zum jeweiligen Zahlungstermin ausbezahlt, die unverfallbar gewordenen nachhaltigen Instrumente werden erst nach Ablauf der Sperrfrist ausbezahlt.
- Risikorelevante Mitarbeiter, deren variable Vergütung für das jeweilige Geschäftsjahr einen Schwellenwert von 75 TEUR nicht überschreitet, erhalten die variable Vergütung vollständig in Form einer Barleistung ausbezahlt.

Überprüfung der Angemessenheit des Vergütungssystems

Im Zuge der Umsetzung regulatorischer Neuerungen innerhalb der Deka-Gruppe wurden an dem Vergütungssystem der Deka Investment GmbH im Geschäftsjahr 2018 punktuell Änderungen vorgenommen.

Die Überprüfung des Vergütungssystems gemäß den geltenden regulatorischen Vorgaben für das Geschäftsjahr 2018 fand im Rahmen der jährlichen zentralen und unabhängigen internen Angemessenheitsprüfung des MKV statt. Dabei konnte zusammenfassend festgestellt werden, dass die Grundsätze der Vergütungsrichtlinie und aufsichtsrechtlichen Vorgaben an Vergütungssysteme von Kapitalverwaltungsgesellschaften eingehalten wurden. Das Vergütungssystem der Deka Investment GmbH war im Geschäftsjahr 2018 angemessen ausgestaltet. Es konnten keine Unregelmäßigkeiten festgestellt werden.

	EUR
Gesamtsumme der im abgelaufenen Geschäftsjahr der Deka Investment GmbH* gezahlten Mitarbeitervergütung	50.767.047,26
davon feste Vergütung	39.818.978,45
davon variable Vergütung	10.948.068,81
Zahl der Mitarbeiter der KVG	434
Gesamtsumme der im abgelaufenen Geschäftsjahr der Deka Investment GmbH* gezahlten Vergütung an bestimmte Mitarbeitergruppen**	16.669.061,62
Geschäftsführer	3.103.645,81
weitere Risktaker	2.051.832,24
Mitarbeiter mit Kontrollfunktionen	282.288,00
Mitarbeiter in gleicher Einkommensstufe wie Geschäftsführer und Risktaker	11.231.295,57

* Mitarbeiterwechsel innerhalb der Deka-Gruppe werden einheitlich gemäß gruppenweitem Vergütungsbericht dargestellt

** weitere Risktaker: alle sonstigen Risktaker, die nicht Geschäftsführer oder Risktaker mit Kontrollfunktionen sind. Mitarbeiter in Kontrollfunktionen: Mitarbeiter in Kontrollfunktionen, die als Risktaker identifiziert wurden oder sich auf derselben Einkommensstufe wie Risktaker oder Geschäftsführer befinden.

Frankfurt am Main, den 5. Juni 2019

Deka Investment GmbH

Die Geschäftsführung

Vermerk des unabhängigen Abschlussprüfers.

**An die Deka Investment GmbH,
Frankfurt am Main**

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresbericht des Sondervermögens Deka Deutsche Börse EUROGOV® Germany Money Market UCITS ETF – bestehend aus dem Tätigkeitsbericht für das Geschäftsjahr vom 1. März 2018 bis zum 28. Februar 2019, der Vermögensübersicht und der Vermögensaufstellung zum 28. Februar 2019, der Ertrags- und Aufwandsrechnung, der Verwendungsrechnung, der Entwicklungsrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. März 2018 bis zum 28. Februar 2019 sowie der vergleichenden Übersicht über die letzten drei Geschäftsjahre, der Aufstellung der während des Berichtszeitraums abgeschlossenen Geschäfte, soweit diese nicht mehr Gegenstand der Vermögensaufstellung sind, und dem Anhang – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresbericht in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des deutschen Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) und den einschlägigen europäischen Verordnungen und ermöglicht es unter Beachtung dieser Vorschriften, sich ein umfassendes Bild der tatsächlichen Verhältnisse und Entwicklungen des Sondervermögens zu verschaffen.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresberichts in Übereinstimmung mit § 102 KAGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresberichts“ unseres Vermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Deka Investment GmbH unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresbericht zu dienen.

Sonstige Informationen

Die gesetzlichen Vertreter sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen die übrigen Darstellungen und Ausführungen zum Sondervermögen im Gesamtdokument Jahresbericht, mit Ausnahme der im Prüfungsurteil genannten Bestandteile des geprüften Jahresberichts sowie unseres Vermerks.

Unser Prüfungsurteil zum Jahresbericht erstreckt sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresbericht oder unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder
- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresbericht

Die gesetzlichen Vertreter der Deka Investment GmbH sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresberichts, der den Vorschriften des deutschen KAGB und den einschlägigen europäischen Verordnungen in allen wesentlichen Belangen entspricht und dafür, dass der Jahresbericht es unter Beachtung dieser Vorschriften ermöglicht, sich ein umfassendes Bild der tatsächlichen Verhältnisse und Entwicklungen des Sondervermögens zu verschaffen. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit diesen Vorschriften als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung des Jahresberichts zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresberichts sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, Ereignisse, Entscheidungen und Faktoren, welche die weitere Entwicklung des Investmentvermögens wesentlich beeinflussen können, in die Berichterstattung einzubeziehen. Das bedeutet u.a., dass die gesetzlichen Vertreter bei der Aufstellung des Jahresberichts die Fortführung des Sondervermögens durch die Deka Investment GmbH zu beurteilen haben und die Verantwortung haben, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung des Sondervermögens, sofern einschlägig, anzugeben.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresbericht als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, sowie einen Vermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresbericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 102 KAGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer

(IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresbericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresberichts relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Deko Investment GmbH abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern der Deko Investment GmbH bei der Aufstellung des Jahresberichts angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen auf der Grundlage erlangter Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zu-

sammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fortführung des Sondervermögens durch die Deko Investment GmbH aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Vermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresbericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Vermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass das Sondervermögen durch die Deko Investment GmbH nicht fortgeführt wird.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresberichts, einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresbericht die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresbericht es unter Beachtung der Vorschriften des deutschen KAGB und der einschlägigen europäischen Verordnungen ermöglicht, sich ein umfassendes Bild der tatsächlichen Verhältnisse und Entwicklungen des Sondervermögens zu verschaffen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen u.a. den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Frankfurt am Main, den 7. Juni 2019

KPMG AG **Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**

Schobel
Wirtschaftsprüfer

Nägele
Wirtschaftsprüferin

Besteuerung der Erträge.

Der Fonds ist als Zweckvermögen grundsätzlich von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit. Er ist jedoch partiell körperschaftsteuerpflichtig mit seinen inländischen Beteiligungseinnahmen und sonstigen inländischen Einkünften im Sinne der beschränkten Einkommensteuerpflicht mit Ausnahme von Gewinnen aus dem Verkauf von Anteilen an Kapitalgesellschaften. Der Steuersatz beträgt 15 Prozent. Soweit die steuerpflichtigen Einkünfte im Wege des Kapitalertragsteuerabzugs erhoben werden, umfasst der Steuersatz von 15 Prozent bereits den Solidaritätszuschlag.

Die Investorserträge werden jedoch beim Privatanleger als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer unterworfen, soweit diese zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen den Sparer-Pauschbetrag von jährlich 801,- Euro (für Alleinstehende oder getrennt veranlagte Ehegatten) bzw. 1.602,- Euro (für zusammen veranlagte Ehegatten) übersteigen.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen grundsätzlich einem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer). Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch die Erträge aus Investmentfonds (Investmenterträge), d.h. die Ausschüttungen des Fonds, die Vorabpauschalen und die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile.

Der Steuerabzug hat für den Privatanleger grundsätzlich Abgeltungswirkung (sog. Abgeltungsteuer), sodass die Einkünfte aus Kapitalvermögen regelmäßig nicht in der Einkommensteuererklärung anzugeben sind. Bei der Vornahme des Steuerabzugs werden durch die depotführende Stelle grundsätzlich bereits Verlustverrechnungen vorgenommen und aus der Direktanlage stammende ausländische Quellensteuern angerechnet.

Der Steuerabzug hat u.a. aber dann keine Abgeltungswirkung, wenn der persönliche Steuersatz geringer ist als der Abgeltungssatz von 25 Prozent. In diesem Fall können die Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Das Finanzamt setzt dann den niedrigeren persönlichen Steuersatz an und rechnet auf die persönliche Steuerschuld den vorgenommenen Steuerabzug an (sog. Günstigerprüfung).

Sofern Einkünfte aus Kapitalvermögen keinem Steuerabzug unterliegen haben (weil z.B. ein Gewinn aus der Veräußerung von Fondsanteilen in einem ausländischen Depot erzielt wird), sind diese in der Steuererklärung anzugeben. Im Rahmen der Veranlagung unterliegen die Einkünfte aus Kapitalvermögen dann ebenfalls dem Abgeltungssatz von 25 Prozent oder dem niedrigeren persönlichen Steuersatz.

Sofern sich die Anteile im Betriebsvermögen befinden, werden die Erträge als Betriebseinnahmen steuerlich erfasst.

Anteile im Privatvermögen (Steuerinländer)

Ausschüttungen

Ausschüttungen des Fonds sind grundsätzlich steuerpflichtig. Erfüllt der Fonds jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds, sind 30 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei. Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds, dann sind 15 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei. Die steuerpflichtigen Ausschüttungen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile 801,- Euro bei Einzelveranlagung bzw. 1.602,- Euro bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden (sogenannte Nichtveranlagungsbescheinigung, nachfolgend „NV-Bescheinigung“).

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem festgelegten Ausschüttungstermin ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall erhält der Anleger die gesamte Ausschüttung ungekürzt gutgeschrieben.

Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70 Prozent des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich steuerpflichtig. Erfüllt der Fonds jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds, sind 30 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei. Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds, sind 15 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei. Die steuerpflichtigen Vorabpauschalen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile 801,- Euro bei Einzelveranlagung bzw. 1.602,- Euro bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen. Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer NV-Bescheinigung.

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem Zuflusszeitpunkt ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall wird keine Steuer abgeführt. Andernfalls hat der Anleger der inländischen depotführenden Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck darf die depotführende Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer von einem bei ihr unterhaltenen und auf den Namen des Anlegers lautenden Konto ohne Einwilligung des Anlegers einziehen. Soweit der Anleger nicht vor Zufluss der Vorabpauschale widerspricht, darf die depotführende Stelle insoweit den Betrag der abzuführenden Steuer von einem auf den Namen des Anlegers lautenden Konto einziehen, wie ein mit dem Anleger vereinbarter Kontokorrentkredit für dieses Konto nicht in Anspruch genommen wurde. Soweit der Anleger seiner Verpflichtung, den Betrag der abzuführenden Steuer der inländischen depotführenden Stelle zur Verfügung zu stellen, nicht nachkommt, hat die depotführende Stelle dies dem für sie zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Der Anleger muss in diesem Fall die Vorabpauschale insoweit in seiner Einkommensteuererklärung angeben.

Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Werden Anteile an dem Fonds nach dem 31. Dezember 2017 veräußert, unterliegt der Veräußerungsgewinn dem Abgeltungssatz von 25 Prozent. Dies gilt sowohl für Anteile, die vor dem 1. Januar 2018 erworben wurden und die zum 31. Dezember 2017 als veräußert und zum 1. Januar 2018 wieder als angeschafft gelten, als auch für nach dem 31. Dezember 2017 erworbene Anteile. Erfüllt der Fonds jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds, sind 30 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei. Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds, dann sind 15 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei.

Bei Gewinnen aus dem Verkauf von Anteilen, die vor dem 1. Januar 2018 erworben wurden und die zum 31. Dezember 2017 als veräußert und zum 1. Januar 2018 wieder als angeschafft gelten, ist zu beachten, dass im Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung auch die Gewinne aus der zum 31. Dezember 2017 erfolgten fiktiven Veräußerung zu versteuern sind, falls die Anteile tatsächlich nach dem 31. Dezember 2008 erworben worden sind.

Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden, nimmt die depotführende Stelle den Steuerabzug unter Berücksichtigung etwaiger Teilfreistellungen vor. Der Steuerabzug von

25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) kann durch die Vorlage eines ausreichenden Freistellungsauftrags bzw. einer NV-Bescheinigung vermieden werden. Werden solche Anteile von einem Privatanleger mit Verlust veräußert, dann ist der Verlust mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechenbar. Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden und bei derselben depotführenden Stelle im selben Kalenderjahr positive Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt wurden, nimmt die depotführende Stelle die Verlustverrechnung vor.

Bei einer Veräußerung der vor dem 1. Januar 2009 erworbenen Fondsanteile nach dem 31. Dezember 2017 ist der Gewinn, der nach dem 31. Dezember 2017 entsteht, bei Privatanlegern grundsätzlich bis zu einem Betrag von 100.000 Euro steuerfrei. Dieser Freibetrag kann nur in Anspruch genommen werden, wenn diese Gewinne gegenüber dem für den Anleger zuständigen Finanzamt erklärt werden.

Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

Anteile im Betriebsvermögen (Steuerinländer)

Erstattung der Körperschaftsteuer des Fonds

Ist der Anleger eine inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient oder eine Stiftung des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient, oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dient, dann erhält er auf Antrag vom Fonds die auf der Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer anteilig für seine Besitzzeit erstattet; dies gilt nicht, wenn die Anteile in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gehalten werden. Dasselbe gilt für vergleichbare ausländische Anleger mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Amts- und Beitreibungshilfe leistenden ausländischen Staat. Die Erstattung setzt voraus, dass der Anleger seit mindestens drei Monaten vor dem Zufluss der körperschaftsteuerpflichtigen Erträge des Fonds zivilrechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer der Anteile ist, ohne dass eine Verpflichtung zur Übertragung der Anteile auf eine andere Person besteht. Ferner setzt die Erstattung im Hinblick auf die auf der Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer auf deutsche Dividenden und Erträge aus deutschen eigenkapitalähnlichen Genussrechten im Wesentlichen voraus, dass deutsche Aktien und deutsche eigenkapitalähnliche Genussrechte vom Fonds als wirtschaftlichem Eigentümer ununterbrochen 45 Tage innerhalb von 45 Tagen vor und nach dem Fälligkeitszeitpunkt der Kapitalerträge gehalten wurden und in diesen 45 Tagen ununterbrochen Mindestwertänderungsrisiken i.H.v. 70 Prozent bestanden.

Dem Antrag sind Nachweise über die Steuerbefreiung und ein von der depotführenden Stelle ausgestellter Investmentanteil-Bestandsnachweis beizufügen. Der Investmentanteil-Bestandsnachweis ist eine nach amtlichem Muster erstellte Bescheinigung über den Umfang der durchgehend während des Kalenderjahres vom Anleger gehaltenen Anteile sowie den Zeitpunkt und Umfang des Erwerbs und der Veräußerung von Anteilen während des Kalenderjahres.

Aufgrund der hohen Komplexität der Regelung erscheint die Hinzuziehung eines steuerlichen Beraters sinnvoll.

Ausschüttungen

Ausschüttungen des Fonds sind grundsätzlich einkommen- bzw. körperschaftsteuer- und gewerbesteuerpflichtig. Erfüllt der Fonds jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds, sind 60 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder von denen mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 30 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds, sind 30 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 40 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder von denen mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 15 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer.

Die Ausschüttungen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag). Erfüllt der Fonds jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds, wird beim Steuerabzug die Teilfreistellung von 30 Prozent berücksichtigt. Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds, wird beim Steuerabzug die Teilfreistellung von 15 Prozent berücksichtigt.

Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70 Prozent des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich einkommen- bzw. körperschaftsteuer- und gewerbesteuerpflichtig. Erfüllt der Fonds jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds, sind 60 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder von denen mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 30 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds, sind 30 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 40 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder von denen mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 15 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer.

Die Vorabpauschalen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag). Erfüllt der Fonds jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds, wird beim Steuerabzug die Teilfreistellung von 30 Prozent berücksichtigt. Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen

Mischfonds erfüllt, wird beim Steuerabzug die Teilfreistellung von 15 Prozent berücksichtigt.

Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen grundsätzlich der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

Erfüllt der Fonds jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds, sind 60 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder von denen mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 30 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds, sind 30 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 40 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder von denen mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 15 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer.

Die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen i.d.R. keinem Steuerabzug.

Negative steuerliche Erträge

Eine direkte Zurechnung der negativen steuerlichen Erträge auf den Anleger ist nicht möglich.

Abwicklungsbesteuerung

Während der Abwicklung des Fonds gelten Ausschüttungen nur insoweit als Ertrag, wie in ihnen der Wertzuwachs eines Kalenderjahres enthalten ist.

Steuerausländer

Verwahrt ein Steuerausländer die Fondsanteile im Depot bei einer inländischen depotführenden Stelle, wird vom Steuerabzug auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinne aus der Veräußerung der Anteile Abstand genommen, sofern er seine steuerliche Ausländereigenschaft nachweist. Sofern die Ausländereigenschaft der depotführenden Stelle nicht bekannt bzw. nicht rechtzeitig nachgewiesen wird, ist der ausländische Anleger gezwungen, die Erstattung des Steuerabzugs entsprechend der Abgabenordnung (§ 37 Abs. 2 AO) zu beantragen. Zuständig ist das für die depotführende Stelle zuständige Finanzamt.

Solidaritätszuschlag

Auf den auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinnen aus der Veräußerung von Anteilen abzuführenden Steuerabzug ist ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 Prozent zu erheben. Der Solidaritätszuschlag ist bei der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer anrechenbar.

Kirchensteuer

Soweit die Einkommensteuer bereits von einer inländischen depotführenden Stelle (Abzugsverpflichteter) durch den Steuerabzug erhoben wird, wird die darauf entfallende Kirchensteuer nach dem Kirchensteuersatz der Religionsgemeinschaft, der der Kirchensteuerpflichtige angehört, regelmäßig als Zuschlag zum Steuerabzug erhoben. Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe wird bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

Ausländische Quellensteuer

Auf die ausländischen Erträge des Fonds wird teilweise in den Herkunftsländern Quellensteuer einbehalten. Diese Quellensteuer kann bei den Anlegern nicht steuermindernd berücksichtigt werden.

Folgen der Verschmelzung von Sondervermögen

In den Fällen der Verschmelzung eines inländischen Sondervermögens auf ein anderes inländisches Sondervermögen kommt es weder auf der Ebene der Anleger noch auf der Ebene der beteiligten Sondervermögen zu einer Aufdeckung von stillen Reserven, d.h. dieser Vorgang ist steuerneutral. Das Gleiche gilt für die Übertragung aller Vermögensgegenstände eines inländischen Sondervermögens auf eine inländische Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder ein Teilgesellschaftsvermögen einer inländischen Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital. Erhalten die Anleger des

übertragenden Sondervermögens eine im Verschmelzungsplan vorgesehene Barzahlung (§ 190 Abs. 2 Nr. 2 KAGB), ist diese wie eine Ausschüttung zu behandeln.

Automatischer Informationsaustausch in Steuersachen

Die Bedeutung des automatischen Austauschs von Informationen zur Bekämpfung von grenzüberschreitendem Steuerbetrug und grenzüberschreitender Steuerhinterziehung hat auf internationaler Ebene in den letzten Jahren stark zugenommen. Die OECD hat daher im Auftrag der G20 in 2014 einen globalen Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuersachen veröffentlicht (Common Reporting Standard, im Folgenden „CRS“). Der CRS wurde von mehr als 90 Staaten (teilnehmende Staaten) im Wege eines multilateralen Abkommens vereinbart. Außerdem wurde er Ende 2014 mit der Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 in die Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung integriert. Die teilnehmenden Staaten (alle Mitgliedstaaten der EU sowie etliche Drittstaaten) wenden den CRS grundsätzlich ab 2016 mit Meldepflichten ab 2017 an. Lediglich einzelnen Staaten (z.B. Österreich und der Schweiz) wird es gestattet, den CRS ein Jahr später anzuwenden. Deutschland hat den CRS mit dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz vom 21. Dezember 2015 in deutsches Recht umgesetzt und wendet diesen ab 2016 an.

Mit dem CRS werden meldende Finanzinstitute (im Wesentlichen Kreditinstitute) dazu verpflichtet, bestimmte Informationen über ihre Kunden einzuholen. Handelt es sich bei den Kunden (natürliche Personen oder Rechtsträger) um in anderen teilnehmenden Staaten ansässige meldepflichtige Personen (dazu zählen nicht z.B. börsennotierte Kapitalgesellschaften oder Finanzinstitute), werden deren Konten und Depots als meldepflichtige Konten eingestuft. Die meldenden Finanzinstitute werden dann für jedes meldepflichtige Konto bestimmte Informationen an ihre Heimatsteuerbehörde übermitteln. Diese übermitteln die Informationen dann an die Heimatsteuerbehörde des Kunden.

Bei den zu übermittelnden Informationen handelt es sich im Wesentlichen um die persönlichen Daten des meldepflichtigen Kunden (Name; Anschrift; Steueridentifikationsnummer;

Geburtsdatum und Geburtsort (bei natürlichen Personen); Ansässigkeitsstaat) sowie um Informationen zu den Konten und Depots (z.B. Kontonummer; Kontosaldo oder Kontowert; Gesamtbruttobetrag der Erträge wie Zinsen, Dividenden oder Ausschüttungen von Investmentfonds; Gesamtbruttoerlöse aus der Veräußerung oder Rückgabe von Finanzvermögen (einschließlich Fondsanteilen)).

Konkret betroffen sind folglich meldepflichtige Anleger, die ein Konto und/oder Depot bei einem Kreditinstitut unterhalten, das in einem teilnehmenden Staat ansässig ist. Daher werden deutsche Kreditinstitute Informationen über Anleger, die in anderen teilnehmenden Staaten ansässig sind, an das Bundeszentralamt für Steuern melden, das die Informationen an die jeweiligen Steuerbehörden der Ansässigkeitsstaaten der Anleger weiterleitet. Entsprechend werden Kreditinstitute in anderen teilnehmenden Staaten Informationen über Anleger, die in Deutschland ansässig sind, an ihre jeweilige Heimatsteuerbehörde melden, die die Informationen an das Bundeszentralamt für Steuern weiterleitet. Zuletzt ist es denkbar, dass in anderen teilnehmenden Staaten ansässige Kreditinstitute Informationen über Anleger, die in wiederum anderen teilnehmenden Staaten ansässig sind, an ihre jeweilige Heimatsteuerbehörde melden, die die Informationen an die jeweiligen Steuerbehörden der Ansässigkeitsstaaten der Anleger weiterleitet.

Rechtliche Hinweise

Diese steuerlichen Hinweise sollen einen Überblick über die steuerlichen Folgen der Fondsanlage vermitteln. Sie können nicht alle steuerlichen Aspekte behandeln, die sich aus der individuellen Situation des Anlegers ergeben können. Interessierten Anlegern empfehlen wir, sich durch einen Angehörigen der steuerberatenden Berufe über die steuerlichen Folgen des Fondsinvestments beraten zu lassen.

Die steuerlichen Ausführungen basieren auf der derzeit bekannten Rechtslage. Es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerrechtliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert. Solche Änderungen können auch rückwirkend eingeführt werden und die oben beschriebenen steuerrechtlichen Folgen nachteilig beeinflussen.

Ihre Partner in der Sparkassen-Finanzgruppe.

Verwaltungsgesellschaft

Deka Investment GmbH
Mainzer Landstraße 16
60325 Frankfurt am Main

Rechtsform

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Sitz

Frankfurt am Main

Gründungsdatum

17. Mai 1995; die Gesellschaft übernahm das Investmentgeschäft der am 17. August 1956 gegründeten Deka Deutsche Kapitalanlagegesellschaft mbH.

Eigenkapitalangaben zum 31. Dezember 2017

gezeichnetes und eingezahltes Kapital: EUR 10,2 Mio.
Eigenmittel: EUR 93,2 Mio.

Alleingesellschafterin

DekaBank Deutsche Girozentrale
Mainzer Landstraße 16
60325 Frankfurt am Main

Aufsichtsrat

Vorsitzender

Michael Rüdiger
Vorsitzender des Vorstandes der DekaBank Deutsche Girozentrale, Frankfurt am Main;
Vorsitzender des Aufsichtsrates der
Deka Vermögensmanagement GmbH, Frankfurt am Main;
Mitglied des Aufsichtsrates der Deka Immobilien GmbH, Frankfurt am Main

Stellvertretende Vorsitzende

Manuela Better
Mitglied des Vorstandes der DekaBank Deutsche Girozentrale, Frankfurt am Main;
Stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates der
Deka Vermögensmanagement GmbH, Frankfurt am Main
und der
Deka Immobilien GmbH, Frankfurt am Main
und der
Deka Immobilien Investment GmbH, Frankfurt am Main
und der
WestInvest Gesellschaft für Investmentfonds mbH, Düsseldorf
und der
S Broker AG & Co. KG, Wiesbaden;
Mitglied des Verwaltungsrates der
DekaBank Deutsche Girozentrale Luxembourg S.A., Luxemburg;
Mitglied des Aufsichtsrates der S Broker Management AG, Wiesbaden

Mitglieder

Dr. Fritz Becker, Wehrheim

Joachim Hoof
Vorsitzender des Vorstandes der
Ostsächsischen Sparkasse Desden, Dresden

Jörg Münning
Vorsitzender des Vorstandes der
LBS Westdeutsche Landesbausparkasse, Münster

Peter Scherkamp, München

Geschäftsführung

Stefan Keitel (Vorsitzender)
Vorsitzender des Aufsichtsrates der
Deka Vermögensmanagement GmbH, Frankfurt am Main

Thomas Ketter
Stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrates der
Deka International S.A., Luxemburg
und der
International Fund Management S.A., Luxemburg

Dr. Ulrich Neugebauer
Mitglied des Aufsichtsrates der S-PensionsManagement GmbH, Köln
und der
Sparkassen Pensionsfonds AG, Köln
und der
Sparkassen Pensionskasse AG, Köln

Michael Schmidt

Thomas Schneider
Vorsitzender des Aufsichtsrates der Deka International S.A., Luxemburg
Mitglied des Aufsichtsrates der
International Fund Management S.A., Luxemburg

Abschlussprüfer der Gesellschaft und der von ihr verwalteten Sondervermögen

KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
The Squaire
Am Flughafen
60549 Frankfurt am Main

Verwahrstelle

DekaBank Deutsche Girozentrale
Mainzer Landstraße 16
60325 Frankfurt am Main
Deutschland

Rechtsform

Anstalt des öffentlichen Rechts

Sitz

Frankfurt am Main und Berlin

Haupttätigkeit

Giro-, Einlagen- und Kreditgeschäft sowie Wertpapiergeschäft

Stand: 28. Februar 2019

Die vorstehenden Angaben werden in den Jahres- und ggf. Halbjahresberichten jeweils aktualisiert.



Deka Investment GmbH

Mainzer Landstraße 16
60325 Frankfurt am Main
Deutschland

Telefon: (0 69) 71 47 - 26 54
info.etf@deka.de
www.deka-etf.de

